



**GEMEINDE HOHENHAMELN, ORTSCHAFT STEDUM-BEKUM, LANDKREIS PEINE  
BEBAUUNGSPLAN "FELDSTRASSE", ZUGLEICH 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "ZWI-  
SCHEN DEN DÖRFERN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND  
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

---

ten anzuordnen um durch leichte Verschwenkungen der Fahrbahn eine geschwin-  
digkeitsreduzierende Wirkung zu erzielen. Durch die Ausführung von "Baumtoren"  
im Zufahrtbereich und im mittleren Straßenbereich soll eine höhere Aufenthalts-  
qualität des Straßenraums herbeigeführt werden.

**Vorbeugender Brandschutz:**

1. Die erforderlichen Feuerwehrezufahrten zu allen Grundstücken und Gebäuden gem. § 4 NBauO und §§ 1 und 2 DVO-NBauO sind sicherzustellen.
2. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt gem. der Tabelle des Arbeitsblattes W 405 des DVGW bei der vorgesehenen baulichen Nutzung und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung 96 m<sup>3</sup>/Std. und ist für einen Zeitraum von zwei Stunden zu gewährleisten. Bei der Ermittlung der bereitgestellten Löschwassermenge sind alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 120 m von jedem Brandobjekt zu erfassen.
3. Die erforderlichen Löschwasserhydranten mit einer Wasserlieferung von mind. 13 l/Sek. sind in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung entsprechend dem Arbeitsblatt W 331 des DVGW in einem Abstand von höchstens 100 - 140 m anzuordnen. Das Verhältnis von Überflur- zu Unterflurhydrant sollte 1:3 betragen.
4. Zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung sind in einem Abstand von max. 300 m von jedem Brandobjekt Bohrbrunnen gem. DIN 14 220 mit einer Wasserlieferung von mind. 800 l/Min. zu erstellen. Sollten aus geologischer Sicht Bohrbrunnen nicht erstellt werden können, sind ersatzweise Löschwasserteiche gem. DIN 14 210 oder Löschwasserbehälter gem. DIN 14 230 zu erstellen.
5. Die Erschließungsplanung der Löschwasserversorgung für das Plangebiet (Anzahl, Art und Lage der Hydranten, Art und Lage der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen) ist dem Brandschutzprüfer vor Herstellungsbeginn vorzulegen.

**Bemerkung:**

Die vorgebrachten Hinweise werden zur Information und Beachtung bei der Planrealisierung in die Begründung aufgenommen.

**Untere Abfall-, Bodenschutz- und Immissionsschutzbehörde:**

**1. Hinweis auf Altlasten**

Es liegen nach aktuellem Stand der Kenntnisse keine Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen vor.

**2. Untere Bodenschutzbehörde**

**2.1 Nebenbestimmungen**

- 2.1.1 Sollten bei Eingriffen in den Boden ungewöhnliche Bodenverhältnisse angetroffen werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde umgehend zu benachrichtigen. Das Merkblatt der Unteren Abfall-, Bodenschutz- und Wasserbehörde ist zu beachten.
- 2.1.2 Der Erdwall an der südlichen Grenze des Bebauungsgebietes ist mit Boden der Ordnungsklasse Z 0 oder Z 1.1 gemäß LAGA M 20 zu errichten.

**2.2 Hinweise**

- 2.2.1 Die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 (1) BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG sind zu beachten.
- 2.2.2 Mutterboden, der abgetragen wird, ist gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen.

**Bemerkung:**

Die vorgebrachten Hinweise werden zur Information und Beachtung bei der Planrealisierung in die Begründung aufgenommen.

**3. Unter Immissionsschutzbehörde**

**3.1 Hinweise**

**GEMEINDE HOHENAMELN, ORTSCHAFT STEDUM-BEKUM, LANDKREIS PEINE  
BEBAUUNGSPLAN "FELDSTRASSE", ZUGLEICH 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "ZWI-  
SCHEN DEN DÖRFERN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND  
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

---

- 3.1.1 Von den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben ausgehend, können Immissionen (Stäube, Lärm, Gerüche) auf das Baugebiet einwirken. Diese können wetterabhängig und jahreszeitlich bedingt auch in sonst üblichen Ruhezeiten (nachts, Sonn- und Feiertagen) anfallen und sind im üblichen Rahmen hinzunehmen.
- 3.1.2 Während der Bauphase sind die Vorgaben der AW Baulärm einzuhalten.

**Bemerkung:**

Die vorgebrachten Hinweise werden, soweit noch nicht erfolgt, in die Begründung aufgenommen.

**Untere Wasserbehörde:**

**Nebenbestimmungen**

1. Die Dimensionierung von Regenrückhaltungen ist vor der endgültigen Festlegung der Baugebiete der Unteren Wasserbehörde (UWB) vorzulegen, um den dafür notwendigen Flächenbedarf abzustimmen. Evtl. notwendig werdende Einleitungserlaubnisse sind bei der UWB zu beantragen.
2. Es ist eine Trennkanalisation vorzusehen. Die Schmutzwasserentsorgung ist über die Kläranlage in Mehrum sichergestellt.

**Hinweise**

Hinsichtlich der Niederschlagsentwässerung sind bei Neuerschließungen oder Überplanungen von Siedlungsflächen die Arbeitsblätter der DWA A 102 Teil 1 und 2 sowie die Merkblätter der DWA M 102 Teil 3 und 4 (bisher Entwurf) zu beachten.

Danach sollen Veränderungen des natürlichen Wasserhaushaltes möglichst geringgehalten werden und nach der Bebauung dem unbebauten Referenzgebiet entsprechen. Die Wasserbilanz ist für den bebauten und den unbebauten Zustand zu ermitteln und gegenüberzustellen.

Insbesondere der Oberflächenabfluss aus einem Gebiet sollte sich nicht verändern. Eine Versickerung wird in dem betreffenden Gebiet auf Grund des anstehenden Bodens nicht möglich sein.

**Bemerkung:**

Eine Abstimmung der Planung mit der Unteren Wasserbehörde hat ergeben, dass die im Plangebiet zur Verfügung stehende Fläche für das erforderliche Regenrückhaltebecken ausreicht. Die erforderlichen Einleitungserlaubnisse werden rechtzeitig bei der UWB beantragt. Die Hinweise werden bei der Fortführung des Verfahrens berücksichtigt.

**Untere Naturschutzbehörde:**

Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen.

Die in Nr. 3.1 der textlichen Festsetzung festgelegten Vorgaben für die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sollten dahingehend präzisiert werden, dass die Anpflanzungen dreireihig und in einem Pflanzraster von 1,5 m x 1,5 m anzulegen sind.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird eine lockere Bepflanzung der festgesetzten Anpflanzungsfläche beschrieben. Diese Formulierung sollte im Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB an die präzisierte textliche Festsetzung Nr. 3.1 angeglichen werden.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sollten die Anpflanzungen außerhalb der privaten Grundstücksflächen als gemeindeeigene, geschlossene Maßnahmenfläche umgesetzt werden, um eine landschaftsgerechte Einbindung des Wohngebietes in die freie Landschaft zu gewährleisten.

Des Weiteren wird in der Begründung zum Bebauungsplan die Anlage eines Erdwalls innerhalb der Anpflanzungsflächen zur Ableitung des Oberflächenwassers aus den südlich gelegenen Ackerflächen beschrieben. Die Anlage eines Erdwalls innerhalb einer Anpflanzungsfläche ist ungeeignet, da für die darauf gepflanzten Bäume und Sträucher insbesondere in den ersten Jahren mit einer unzureichenden Wasserversorgung und dadurch mit Ausfällen zu rechnen ist. Zur Ableitung des

**GEMEINDE HOHENHAMELN, ORTSCHAFT STEDUM-BEKUM, LANDKREIS PEINE  
BEBAUUNGSPLAN "FELDSTRASSE", ZUGLEICH 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "ZWI-  
SCHEN DEN DÖRFERN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND  
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

---

Oberflächenwassers ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde die Anlage eines Grabens in der Anpflanzungsfläche zu empfehlen.

**Bemerkung:**

Die textliche Festsetzung Nr. 3.1 sowie die Begründung werden geändert

An der Ausbildung eines Walls wird festgehalten. Diese, in einer Höhe von rd. 0,5 m geplante wasserableitende Maßnahme wird fachgerecht in Vorleistung durch die Gemeinde, unter Verwendung des innerhalb der geplanten Verkehrsflächen abgeschobenen Mutterbodens erstellt und zusammen mit dem Grundstück veräußert. Die Veräußerung des 5 m breiten Anpflanzstreifens an die Grundstückseigentümer entspricht der Vorgehensweise im gesamten Gemeindegebiet um die, für anfallende Pflegemaßnahmen erforderlichen Unterhaltungswege zu vermeiden. Dies entspricht einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Die in Nr. 3.1 der textlichen Festsetzung festgelegten Vorgaben für die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wird dahingehend geändert, dass die Anpflanzungen dreireihig und in einem Pflanzraster von 1,5 m x 1,5 m unter Berücksichtigung der Pflanzliste vorzunehmen sind. Der Wall wird in einer Höhe von max. 0,5 m ausgebildet. Um der hierdurch erschwerten Wasseraufnahme der Bepflanzungen entgegenwirken zu können, sind in der Pflanzliste 2 auch tiefwurzelnde Gehölze aufgeführt.

Im Zuge der Feldhamsterkartierungen wurden im Untersuchungsraum keine Feldhamster nachgewiesen. Die Schlussfolgerung, dass im Umfeld des Plangebietes keine Feldhamstervorkommen existieren, ist nicht korrekt. Der unteren Naturschutzbehörde sind Feldhamstervorkommen im Umfeld des Plangebietes bekannt. Aus diesem Grund ist im Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB eine Kontrolle des Plangebietes unmittelbar vor Baubeginn auf Feldhamstervorkommen als artenschutzrechtliche Maßnahme festzusetzen, um Beeinträchtigungen der vom Aussterben bedrohten Art zu vermeiden. Sofern bei der Kontrolle vor Baubeginn Feldhamster nachgewiesen werden, ist dies schriftlich zu dokumentieren und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

**Bemerkung:**

Die Erschließung des Plangebiets wird in Kürze erfolgen. Die Gemeinde hat mit dem bisherigen Eigentümer vereinbart, dass die die Plangebietsfläche bis zu dem geplanten Erschließungsbeginn schwarz zu halten ist um die Besiedlung durch Feldhamster zu vermeiden. Sollte diese Vereinbarung nicht eingehalten werden, verpflichtet sich die Gemeinde, die von der Unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagene artenschutzrechtliche Maßnahme vor Beginn der Erschließungsarbeiten durchzuführen zu lassen.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans wurde keine Erfassung der vorkommenden Brutvögel durchgeführt. Die Ackerflächen zwischen Stedum und Bekum bieten jedoch für Offenlandarten wie z. B. die Feldlerche geeignete Brutlebensräume. Obgleich Feldlerchen mind. 100 m Abstand zu vertikalen Strukturen halten und dadurch Brutvorkommen innerhalb des Plangebietes unwahrscheinlich sind, sind Brutvorkommen unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzend möglich. Wird nun das neue Baugebiet erschlossen, werden die potentiell vorkommenden Feldlerchen erneut 100 m Abstand zu der neuen Bebauung halten, wodurch letztendlich ein indirekter Lebensraumverlust der Feldlerche möglich ist. Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Konflikte ist daher die Kartierung der vorkommenden Brutvögel nach den Methodenstandards von Südbeck et al. (2005) durch einen Fachgutachter erforderlich. Zu untersuchen sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich des Plangebietes zuzüglich eines Puffers von 100 m.

Die Ergebnisse dieser Kartierung sind in der artenschutzrechtlichen Betrachtung im Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB zu berücksichtigen und geeignete Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen sowie bei Bedarf Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

**GEMEINDE HOHENHAMELN, ORTSCHAFT STEDUM-BEKUM, LANDKREIS PEINE  
BEBAUUNGSPLAN "FELDSTRASSE", ZUGLEICH 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "ZWI-  
SCHEN DEN DÖRFERN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND  
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

---

**Bemerkung:**

Die Brutvogelerfassung und die damit einhergehende artenschutzrechtliche Be-  
trachtung wurde bereits beauftragt und wird in den kommenden Wochen erfolgen.  
Die Ergebnisse und erforderlichen Maßnahmen werden, soweit sie bei Durchführung  
des Verfahrens gem. §§ 3(2)4(2) BauGB noch nicht vorliegen, vor Satzungsbe-  
schluss mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und durch einen städte-  
baulichen Vertrag gesichert.

**Untere Bauaufsichtsbehörde:**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsentwurf im Widerspruch zur textl. Festsetzung 2.1  
steht und somit bei den Entwurfsverfassern zu Fragen führen konnte. Im südwestlichen Bereich  
des Plangebietes befinden sich zwei Parzellen, die über eine Anliegerstraße erschlossen werden.  
Es wird darauf hingewiesen, dass die östliche der beiden Parzellen eine Garage/Carport aufweist,  
die über die Baugrenze gebaut ist. Dies wäre gemäß textl. Festsetzung 2.1 unzulässig.

**Bemerkung:**

Der Bebauungsentwurf wird diesbezüglich geändert.

**Untere Denkmalschutzbehörde:**

Archäologischer Denkmalschutz - keine Bedenken oder Anregungen

Baudenkmalschutz: - keine Bedenken.

---

<b>2</b>	<b>NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel</b>	<b>Stellungnahme vom 24.01.2022</b>
----------	--	-------------------------------------

---

Der o. a. Bebauungsplanentwurf weist ein Baugebiet in einer Entfernung von ca. 100 m südlich  
der Bundesstraße 494 im Abschnitt 130 aus.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt rückwärtig über vorhandene Gemeindestraßen mit vor-  
handener Anbindung an die Bundesstraße.

Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich weise darauf hin, dass seitens des Straßenbaulasträgers der Bundesstraße keine Lärm-  
schutzmaßnahmen für das Plangebiet errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen  
werden. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen  
können gegenüber dem Bund nicht geltend gemacht werden.

Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Hinweise im weiteren Bauleitplanverfahren  
berücksichtigt werden, stimme ich dem o. a. Bebauungsplanentwurf in straßenbau- und ver-  
kehrlicher Hinsicht zu.

**Bemerkung:**

Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

---

<b>3</b>	<b>Wasserverband Peine</b>	<b>Stellungnahme vom 08.02.2022</b>
----------	----------------------------	-------------------------------------

---

Zur o. g. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

- 1) Zur Bereitstellung von Feuerlöschwasser aus unserer öffentlichen Trinkwasserversorgung  
sind wir selbstverständlich grundsätzlich bereit. Wir können jedoch lediglich das vorhan-  
dene Wasser zu den jeweils herrschenden technischen Bedingungen zur Verfügung stel-  
len.

Da die Bemessung einer Inanspruchnahme von Feuerlöschwasser aus dem öffentlichen  
Trinkwasserrohrnetz von der Leistungsfähigkeit des derzeitigen Rohrnetzstatus sowie  
der jeweiligen Versorgungssituation abhängig ist, können wir weder hinsichtlich der Menge,  
der Zeitspanne noch des Druckes eine Garantie für einen ausreichenden Brandgrund-  
schutz nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 übernehmen.

Ferner weisen wir informativ darauf hin, dass die Sicherstellung der Löschwasserversor-  
gung gemäß § 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) dem Träger

**GEMEINDE HOHENHAMELN, ORTSCHAFT STEDUM-BEKUM, LANDKREIS PEINE  
BEBAUUNGSPLAN "FELDSTRASSE", ZUGLEICH 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "ZWI-  
SCHEN DEN DÖRFERN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND  
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME  
BEMERKUNG

der Löschwasserversorgung, nicht dem örtlichen Trinkwasserversorger, in diesem Falle dem Wasserverband Peine, obliegt.

- 2) Die Möglichkeiten zum Anschluss des Plangebiets an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen in Stedum-Bekum werden z. Z. durch ein Ingenieurbüro geprüft. Aus diesem Grund können wir uns gegenwärtig leider nicht abschließend zur Ableitung des im Plangebiet anfallenden Abwassers, äußern. Sobald uns der Bericht des beauftragten Ingenieurbüros vorliegt, werden wir uns diesbezüglich mit Ihnen in Verbindung setzen.  
Bei Rückfragen zum Planungsstand der Abwasserbeseitigung wenden Sie sich bitte an unseren Fachkollegen Herrn Behrens, Durchwahl 05171/ 956-105, karsten.behrens@wvp-online.de.
- 3) Die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens sollte mittels eines Gutachtens bestimmt werden. Das Niederschlagswasser aus dem öffentlichen Bereich sollte innerhalb der öffentlichen Flächen mittels Mulden, Gräben oder Becken versickern. Das Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücken sollte auf diesen bewirtschaftet werden, s. u. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist der notwendige Flächenbedarf für die Versickerung zu prüfen.  
Das auf Privatgrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit, soweit es die anstehenden Böden zulassen, vor Ort zu versickern oder zur späteren Nutzung aufzufangen bzw. über geeignete Rückhaltemaßnahmen dem Regenwasserkanal zuzuführen.  
Zisternen, die mit einem Überlauf an den öffentlichen Regenwasserkanal angeschlossen werden sollen, sind bei der Beantragung des Hausanschlusses aufzuführen.  
Es dürfen keine umweltschädlichen Stoffe bzw. Substanzen in das Grundwasser, die Vorflut oder den Misch-, Schmutz- bzw. Regenwasserkanal eingeleitet werden.
- 4) Sowohl im öffentlichen Bereich als auch auf Privatgrundstücken empfehlen wir für die Einhaltung des notwendigen Abstands von Bauwerken, z. B. Carports, Garagen, zu unseren öffentlichen zentralen Misch-, Schmutz- bzw. Regenwasserbeseitigungseinrichtungen die Anwendung der in der DIN 19630 vorgegebenen Schutzstreifenbreiten.
- 5) Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung der Hinweise der Regelwerke DVGW GW 125 (M) und DWA M 162 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" zu beachten.  
Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von verlegten bzw. zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen liegen.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

**Bemerkung:**

Die Hinweise werden bei der weiteren Planung beachtet und, soweit erforderlich, in die Begründung aufgenommen

**4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme vom 08.02.2022**

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o. g. Vorhaben folgende Hinweise:

**Boden**

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie

hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

**GEMEINDE HOHENHAMELN, ORTSCHAFT STEDUM-BEKUM, LANDKREIS PEINE  
BEBAUUNGSPLAN "FELDSTRASSE", ZUGLEICH 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "ZWI-  
SCHEN DEN DÖRFERN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND  
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

---

Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

**Bemerkung:**

Da das Umfeld von Stedum-Bekum keine Flächen mit einer geringeren Bodenfruchtbarkeit ausweist, worauf die Gemeinde zugreifen könnte und es sich im Rahmen der Planung nur um einen eher geringen Flächenzugriff handelt, hält die Gemeinde die Planung zur Gewährleistung der Eigenentwicklung für angemessen.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v. a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u. a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Boden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 "Bodenschutz beim Bauen" des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

**Hinweise**

Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an [markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de](mailto:markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de).

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter [www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte\\_Rechte](http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

**GEMEINDE HOHENHAMELN, ORTSCHAFT STEDUM-BEKUM, LANDKREIS PEINE  
BEBAUUNGSPLAN "FELDSTRASSE", ZUGLEICH 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "ZWI-  
SCHEN DEN DÖRFERN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND  
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

---

**Bemerkung:**

Die Hinweise werden zur Information in weiterführenden Verfahren in die fachplane-  
rischen Hinweise aufgenommen.

---

5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 09.02.2022
---	-------------------------------------	------------------------------

---

Nach Durchsicht der Unterlagen und Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft nehmen wir  
zu dem Vorhaben aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertreten-  
den öffentlichen und fachlichen Belange wie folgt Stellung:

Zwischen den Dörfern Stedum und Bekum in der Gemeinde Hohenhameln werden mit der Auf-  
stellung des Bebauungsplans ca. 2 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen durch ein Allgemei-  
nes Wohngebiet (WA) mit insgesamt ca. 20 Baugrundstücken und Verkehrsflächen zur Eigen-  
entwicklung überplant. Direkt südlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet  
an. Die Erschließung der Baufläche, die im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ho-  
henhameln als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird, soll über die Feldstraße erfolgen.

Auf die Durchführung einer baurechtlichen Eingriffsregelung wird verzichtet und demzufolge  
keine Ausgleichsmaßnahmen getroffen.

Wir begrüßen, dass im Begründungstext bereits ein entsprechender Hinweis zu den angespro-  
chenen ortsüblichen landwirtschaftlichen Immissionen aufgenommen wurde. Das Auftreten von  
vorhandenen Staub-, Geräusch- und Geruchsimmissionen, die gegebenenfalls auch an Feier-  
tagen oder in den späten Abendstunden auftreten können, ist demnach von den zukünftigen  
Bewohnern zu dulden.

Bei der Anlegung von Gehölzpflanzungen an der Grenze zu landwirtschaftlichen Flächen ist zu  
berücksichtigen, dass die Unterhaltung der Bepflanzung sichergestellt sein muss, damit die Be-  
wirtschaftung der angrenzenden Flächen nicht durch Äste oder Wurzelwerk beeinträchtigt und  
die Beschattung des Ackers minimiert wird.

Sofem Dränagen angeschnitten oder das Vorflutsystem beeinträchtigt werden, sind die Was-  
serverhältnisse unter Beachtung landwirtschaftlicher Belange ordnungsgemäß wiederherzu-  
stellen. Hierzu sollte der jetzige Bewirtschafter der Fläche gefragt werden.

**Fazit**

Unter Berücksichtigung unserer Anregungen und Hinweise bestehen zu den Planvorhaben  
grundsätzlich keine Bedenken.

**Bemerkung:**

Die Anregungen und Hinweise werden von der Gemeinde bei der weiteren Planung  
berücksichtigt.

---

6	ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme
---	--	---------------------

7	Deutsche Bahn Netz AG, DB Immobilien, RB Nord	keine Stellungnahme
---	---	---------------------

---

8	Avacon Netz GmbH, Sarstedt	Stellungnahme vom 14.01.2022
---	----------------------------	------------------------------

---

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 05.01.2022 teilen wir Ihnen mit, dass gegen die oben  
genannte die Aufstellung und Änderung der Bebauungspläne unsererseits keine Bedenken be-  
stehen.

Zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie benötigen wir einen Stationsplatz. Die  
Zufahrtsmöglichkeit zur Station muss eine Mindestbreite von 3 m haben. Im beiliegenden Plan  
ist der ideale Stationsstandort zur Versorgung des Gebietes eingetragen.

Eine Überbauung und eine Bepflanzung mit Bäumen, die den Bestand der Leitungen beein-  
trächtigen können, ist nicht gestattet.

Wir bitten Sie, uns weiter im Verfahren zu beteiligen.

**GEMEINDE HOHENHAMELN, ORTSCHAFT STEDUM-BEKUM, LANDKREIS PEINE  
BEBAUUNGSPLAN "FELDSTRASSE", ZUGLEICH 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "ZWI-  
SCHEN DEN DÖRFERN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND  
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB    STELLUNGNAHME  
              BEMERKUNG



**Bemerkung:**

Der zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie benötigte Stationsplatz wird von der Gemeinde bei der weiteren Planung berücksichtigt.

**GEMEINDE HOHENHAMELN, ORTSCHAFT STEDUM-BEKUM, LANDKREIS PEINE  
BEBAUUNGSPLAN "FELDSTRASSE", ZUGLEICH 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "ZWI-  
SCHEN DEN DÖRFERN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND  
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME  
BEMERKUNG

**9 Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 14.01.2022**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Seitens der Telekom bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Feldstraße sowie die 1. Änderung des Bebauungsplanes Zwischen den Dörfern grundsätzlich keine Bedenken.

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.

**Bemerkung:**

Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Beachtung im weiteren Verfahren in die Begründung übernommen.

**10 Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig keine Stellungnahme**

**11 BAIUD, Bundeswehr Stellungnahme vom 10.01.2022**

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-36-22-BBP ausschließlich an folgende Adresse: [BAIUDBwT0eB@bundeswehr.org](mailto:BAIUDBwT0eB@bundeswehr.org)

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der BAIUD keine Bedenken bestehen.

**12 Nds. Forstamt Wolfenbüttel keine Stellungnahme**

**13 Industrie- und Handelskammer Braunschweig Stellungnahme vom 10.01.2022**

keine Bedenken

**14 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade Stellungnahme vom 14.01.2022**

keine Bedenken

**15 Bischöfl. Generalvikariat Hildesheim keine Stellungnahme**

**16 Kirchenkreisamt Peine keine Stellungnahme**

**17 Omnibus-Nahverkehrs-Service GmbH, Peine keine Stellungnahme**

**18 Agentur für Arbeit Hildesheim keine Stellungnahme**

**19 LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Peine keine Stellungnahme**

**20 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) keine Stellungnahme**

**GEMEINDE HOHENAMELN, ORTSCHAFT STEDUM-BEKUM, LANDKREIS PEINE  
BEBAUUNGSPLAN "FELDSTRASSE", ZUGLEICH 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "ZWI-  
SCHEN DEN DÖRFERN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME  
BEMERKUNG

**21 Bundespolizeidirektion Hannover Stellungnahme vom 07.01.2022**

nicht berührt

**22 Stadt Lehrte keine Stellungnahme**

**23 Stadt Peine keine Stellungnahme**

**24 Gemeinde Ilsede keine Stellungnahme**

**25 Gemeinde Schellerten keine Stellungnahme**

**26 Gemeinde Harsum Stellungnahme vom 11.01.2022**

nicht berührt

**27 Stadt Sehnde keine Stellungnahme**

**28 Gemeinde Algermissen keine Stellungnahme**

**29 Polizeikommissariat Peine Stellungnahme vom 09.02.2022**

keine Bedenken

**30 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig keine Stellungnahme**

**31 Nds. Landvolk Braunschweiger Land e.V. Stellungnahme vom 08.02.2022**

zu o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir fordern einen gewissenhaften und sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden.

Wir bitten darauf zu achten, dass die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach dem Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz (NNachbG) erfolgt.

Weiterhin bitten wir bei Ihrer Pflanzliste um Berücksichtigung der Empfehlungen zur Anpflanzung der LWK Niedersachsen. Insbesondere sind folgende Pflanzen aus der Anpflanzliste zu streichen:

Der Weißdorn gehört zu den anfälligen Pflanzenarten und ist Wirt für Feuerbrand an Obstbäumen, deshalb empfehlen wir den Weißdorn aus der Anpflanzungsliste herauszunehmen.

Die Arten wie z. B. Gemeiner Schneeball sollten nicht in der Nachbarschaft von Ackerflächen angepflanzt werden, (Zuckerrüben, Kartoffeln). In anderen Fällen kann es zu verstärkten Übertragung landwirtschaftlicher Schädlinge kommen.

**Anlage Hecken und Feldgehölze**

Hecken und Feldgehölze, die aus landwirtschaftlicher/phytosanitärer Sicht **nicht** Ausgewählt werden sollten:

Botanischer Name	Deutscher Name	gefährdete Kulturen	Durch Krankheiten/ Schädlinge
Cotoneaster Salicifolius/laevigata/erateri	Mispelarten	Obstplantagen	Feuerbrand
Crataegus monogyna/carriovei	Weißdorn	Obstplantagen	Feuerbrand
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Zuckerrüben/Bohnen	Blattläuse (Viren/Saugschäden)
Malus sylvestris	Wildapfel/ Holzapfel	Apfelplantagen	Feuerbrand
Prunus serotina	Traubenkirsche	Hafer/Kartoffeln	Blattläuse
Rhamnus cartharticus	Kreuzdorn	Hafer/Kartoffeln	Haferkronenrost/ Blattläuse

**GEMEINDE HOHENHAMELN, ORTSCHAFT STEDUM-BEKUM, LANDKREIS PEINE  
BEBAUUNGSPLAN "FELDSTRASSE", ZUGLEICH 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "ZWI-  
SCHEN DEN DÖRFERN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME  
BEMERKUNG

Stranvaesia davidiana	Lorbeemispel	Obstplantagen	Feuerbrand
Viburnum opulus	Gem. Schneeball	Zuckerrüben/ Bohnen/Kartoffeln	Blattläuse (Viren/ Saugschäden)

Verschiedene bedeutende Krankheitserreger, wie virusübertragende Blattläuse, die Bakteriose Erwinia amylovora (Feuerbrand) und auch Rostkrankheiten, können auf den Pflanzen überdauern (Winterwirt) und somit die Befallswahrscheinlichkeit merklich erhöhen. Deswegen werden die in der Tabelle genannten Pflanzen aus phytosanitärer Sicht zur Begrünung abgelehnt und sollten in der Nähe von landwirtschaftlich genutzten Regionen nicht angepflanzt werden.

Speziell zum Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus) ist zu sagen, dass diese Pflanze ein Zwischenwirt der Schwarzen Bohnenlaus und der grünen Pflirsichblattlaus darstellt. Diese Blattläuse sind Virusüberträger.

Ackerbohnenbestände schädigt die schwarze Bohnenlaus hauptsächlich durch Saugschäden. In Zuckerrüben ist neben den Saugschäden überwiegend die Virusübertragung durch die Läuse ein Problem, die sich im Schadbild der Rübenvergilbung äußert.

Ein Verzicht auf die Anpflanzung der angesprochenen Pflanzen ist vorbeugender Pflanzenschutz. Er kann dazu beitragen, den Pflanzenschutzmitteleinsatz zu reduzieren.

**Bemerkung:**

Da es sich bei den Pflanzflächen um private Flächen handelt, ist ein Ausschluss einzelner Pflanzenarten rechtlich nicht durchzusetzen. Die Begründung wird im Zusammenhang mit den Pflanzlisten jedoch darauf hinweisen, dass auf die Arten Pfaffenhütchen und Gemeiner Schneeball verzichtet werden sollte. Auf die weiteren Arten wird nicht hingewiesen, weil deren Schädlichkeit sich vorrangig auf Obstplantagen bezieht. Diese sind im Umfeld des Plangebiets nicht vorhanden.

**32 Regionalverband Großraum Braunschweig Stellungnahme vom 08.02.2022**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Feldstraße beabsichtigt die Gemeinde Hohenhameln die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes im Umfang von etwa 1,5 ha sowie von zugeordneten Grün- und Verkehrsflächen in der Ortschaft Stedum-Bekum.

Als für den Großraum Braunschweig zuständige untere Landesplanungsbehörde nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist die Siedlungsentwicklung vorrangig auf das zentralörtliche System auszurichten (Abschnitt II Ziffer 1.1.1 Abs. 3). Ortschaften ohne zentralörtliche Funktion unterliegen der Eigenentwicklung, die den Orientierungswert von 3,5 Wohneinheiten pro Jahr und pro 1.000 Einwohnern nicht überschreiten soll (Abschnitt II Ziffer 1.3).

Der Ortschaft Stedum-Bekum ist im RROP 2008 keine zentralörtliche Funktion zugewiesen. Bei einer zugrunde gelegten Einwohnerzahl von etwa 500 Einwohnern und einem Planungshorizont von zehn Jahren ergibt sich für die Eigenentwicklung folglich ein Potenzial von ca. 18 Wohneinheiten. Mit der Festsetzung eines Baugebietes mit 20 Baugrundstücken wird dieser Orientierungswert überschritten. Aufgrund der Geringfügigkeit der Überschreitung könnte eine Baugebietsfestsetzung dieser Größenordnung dennoch als mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar angesehen werden, wenn im weiteren Planverfahren eine nachvollziehbare städtebauliche Begründung für die Überschreitung des Orientierungswertes ergänzt wird.

**Bemerkung:**

Die Gemeinde hält diese Überschreitung des Orientierungswertes mit den Zielen der Raumordnung für vereinbar, weil eine Bebauung der 2 westlich gelegenen Baugrundstücke in den nächsten Jahren nicht geplant ist. Diese sind im Rahmen des

**GEMEINDE HOHENHAMELN, ORTSCHAFT STEDUM-BEKUM, LANDKREIS PEINE  
BEBAUUNGSPLAN "FELDSTRASSE", ZUGLEICH 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "ZWI-  
SCHEN DEN DÖRFERN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND  
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

Baulanderwerbs im Eigentum des bisherigen Flächeninhabers verblieben um des-  
sen Kinder langfristig in ca. 20 Jahren die Ansiedelung in Stedum-Bekum zu ermög-  
lichen.

Die Einbeziehung der westlich gelegenen Plangebietsflächen für die 2 Grundstücke  
erfolgte außerdem deshalb um das Plangebiet sinnvoll innerhalb der umgebenden  
Siedlungsbereich abzurunden. Eine Vergrößerung der einzelnen Grundstückflä-  
chen, die zu einer Reduzierung der Anzahl der Baugrundstücke geführt hätte wurde  
im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Bodens gem. § 1a (2) BauGB  
ausgeschlossen.

- |    |  |                     |
|----|--|---------------------|
| 33 | NABU Hannover                              | keine Stellungnahme |
| 34 | Unterhaltungsverband (V50) Untere Innerste | keine Stellungnahme |
| 35 | Unterhaltungsverband "Fuhse-Aue-Erse"      | keine Stellungnahme |
| 36 | NLWKN, Betriebsstelle Süd                  | keine Stellungnahme |
| 37 | TenneT TSO GmbH                            | keine Stellungnahme |

<b>38</b>	<b>LGLN, RD Hannover, Kampfmittelbeseitigung</b>	<b>Stellungnahme vom 17.01.2022</b>
-----------	--	-------------------------------------

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN),  
Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als  
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen  
hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen  
wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr  
auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte  
Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet  
werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der  
Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist  
vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2  
Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kosten-  
pflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antrag-  
stellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn  
erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antrag-  
stellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um  
entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars, welches  
Sie über folgenden Link abrufen können: <http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/der-kampfmittelbeseitigungsdienst-163427.html>

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Er-  
kenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

**Fläche A**

- |                            |   |
|----------------------------|---|
| <i>Luftbilder:</i>         | Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. |
| <i>Luftbildauswertung:</i> | Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.                           |
| <i>Sondierung:</i>         | Es wurde keine Sondierung durchgeführt.                                   |
| <i>Räumung:</i>            | Die Fläche wurde nicht geräumt.   |
| <i>Belastung:</i>          | Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.                       |

**GEMEINDE HOHENHAMELN, ORTSCHAFT STEDUM-BEKUM, LANDKREIS PEINE  
BEBAUUNGSPLAN "FELDSTRASSE", ZUGLEICH 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "ZWI-  
SCHEN DEN DÖRFERN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND  
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

---

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des  
Kampfmittelinformationssysteme Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen,  
da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den  
Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine  
weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

**Bemerkung:**

Die Gemeinde wird die Luftbilddauswertung rechtzeitig vor Erschließungsbeginn be-  
antragen.

39	Landwirtschaftskammer Nds. Forstamt Südniedersachsen	keine Stellungnahme
40	BUND, Hannover	keine Stellungnahme
41	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	keine Stellungnahme
42	Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe, Peine	keine Stellungnahme
43	Gasunie GmbH	Stellungnahme vom 12.01.2022
	nicht betroffen	
44	NLStbV Hannover, Dez. 42, Luftverkehr	keine Stellungnahme

**GEMEINDE HOHENHAMELN, ORTSCHAFT STEDUM-BEKUM, LANDKREIS PEINE  
BEBAUUNGSPLAN "FELDSTRASSE", ZUGLEICH 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "ZWI-  
SCHEN DEN DÖRFERN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

<b>BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b>			<b>1</b>
1	Landkreis Peine	Stellungnahme vom 08.02.2022	1
2	NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 24.01.2022	5
3	Wasserverband Peine	Stellungnahme vom 08.02.2022	5
4	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Stellungnahme vom 08.02.2022	6
5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 09.02.2022	8
6	ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme	8
7	Deutsche Bahn Netz AG, DB Immobilien, RB Nord	keine Stellungnahme	8
8	Avacon Netz GmbH, Sarstedt	Stellungnahme vom 14.01.2022	8
9	Deutsche Telekom Technik GmbH	Stellungnahme vom 14.01.2022	10
10	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme	10
11	BAIUD, Bundeswehr	Stellungnahme vom 10.01.2022	10
12	Nds. Forstamt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	10
13	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 10.01.2022	10
14	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 14.01.2022	10
15	Bischöfl. Generalvikariat Hildesheim	keine Stellungnahme	10
16	Kirchenkreisamt Peine	keine Stellungnahme	10
17	Omnibus-Nahverkehrs-Service GmbH, Peine	keine Stellungnahme	10
18	Agentur für Arbeit Hildesheim	keine Stellungnahme	10
19	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Peine	keine Stellungnahme	10
20	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)	keine Stellungnahme	10
21	Bundespolizeidirektion Hannover	Stellungnahme vom 07.01.2022	11
22	Stadt Lehrte	keine Stellungnahme	11
23	Stadt Peine	keine Stellungnahme	11
24	Gemeinde Ilsede	keine Stellungnahme	11
25	Gemeinde Schellerten	keine Stellungnahme	11
26	Gemeinde Harsum	Stellungnahme vom 11.01.2022	11
27	Stadt Sehnde	keine Stellungnahme	11
28	Gemeinde Algermissen	keine Stellungnahme	11
29	Polizeikommissariat Peine	Stellungnahme vom 09.02.2022	11
30	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme	11
31	Nds. Landvolk Braunschweiger Land e.V.	Stellungnahme vom 08.02.2022	11
32	Regionalverband Großraum Braunschweig	Stellungnahme vom 08.02.2022	12
33	NABU Hannover	keine Stellungnahme	13
34	Unterhaltungsverband (V50) Untere Innerste	keine Stellungnahme	13
35	Unterhaltungsverband "Fuhse-Aue-Erse"	keine Stellungnahme	13
36	NLWKN, Betriebsstelle Süd	keine Stellungnahme	13
37	TenneT TSO GmbH	keine Stellungnahme	13
38	LGLN, RD Hannover, Kampfmittelbeseitigung	Stellungnahme vom 17.01.2022	13
39	Landwirtschaftskammer Nds. Forstamt Südniedersachsen	keine Stellungnahme	14
40	BUND, Hannover	keine Stellungnahme	14
41	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	keine Stellungnahme	14
42	Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe, Peine	keine Stellungnahme	14
43	Gasunie GmbH	Stellungnahme vom 12.01.2022	14
44	NLStbV Hannover, Dez. 42, Luftverkehr	keine Stellungnahme	14